

Merkblatt

Grabungserlaubnis nach § 15 DSchG NRW



Für Bodendenkmäler benötigen Eigentümerinnen und Eigentümer eine Grabungserlaubnis. Diese Grabungserlaubnis ist erforderlich, wenn z. B. im Zusammenhang mit bevorstehenden baulichen Maßnahmen (Errichtung/Veränderung von Gebäuden, Straßenbau, Abgrabungen) in Bodendenkmäler eingegriffen werden soll.

Zuständig ist der Kreis Wesel als Obere Denkmalbehörde. Es wird eine Erlaubnis erteilt, die im Benehmen mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erstellt wurde.

Der Antrag muss enthalten:

- Schriftlicher formloser Antrag mit Angabe von Strasse, Gemarkung, Flur, Flurstück des betroffenen Grundstückes
- Lageplan unter Kennzeichnung der Grabungsfläche
- Grabungskonzept einer archäologischen Fachfirma

Die Ausstellung der Grabungserlaubnis ist gebührenpflichtig.

50,- bis 500,- Euro: die Höhe richtet sich nach dem mit der Erteilung der Erlaubnis verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Erlaubnis für den Gebührenschuldner.

Personen, die eine Grabungserlaubnis benötigen, können sich an eine archäologische Fachfirma wenden, die für ihren Auftraggeber ein Grabungskonzept erstellt und dieses beim Kreis einreicht.

Je klarer ein Antrag formuliert ist, umso schneller ist eine Bearbeitung einschließlich der Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland möglich.

Für weitere Fragen steht die Untere Denkmalbehörde bzw. der Kreis Wesel zur Verfügung, die wie folgt zu erreichen ist:

Stadt Xanten
Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege
-Untere Denkmalbehörde-
Karthaus 2
46509 Xanten